



Entsorgung von Abwässern und Abfällen im Malergewerbe

Merkblatt für die Malerbranche

Merkblatt: Juni 03 / AT
Stand: Mai 2007

Ziel: Die Entstehung von Abwässern und Abfällen ist soweit als möglich ganz zu vermeiden oder mengenmässig zu reduzieren, dies ist nicht nur ökologisch sondern auch ökonomisch sinnvoll.

Abwässer

Werkstattarbeiten

Vorbereitungsarbeiten

- Waschen mit Heisswasser, ohne oder mit Waschmittel
- Anlaugen (Salmiak, Laugenpulver) / Nassschleifen
- Ablaugen (nur bei spezialisierten Firmen)
- Abbeizen mit CKW-freien Abbeizpasten
- Abbeizen mit CKW-haltigen Abbeizpasten (ist möglichst zu vermeiden, Alternativen sind vorhanden)

Entsorgung

Die Abwässer dürfen ohne Vorbehandlung in die Kanalisation eingeleitet werden.

Die Abwässer sind vor dem Einleiten in die Kanalisation vorzubehandeln.

Die Abwässer sind vor dem Einleiten in die Kanalisation vorzubehandeln.

Abbeizpaste und Rückstände dürfen nicht in die Kanalisation gelangen (siehe Abfälle). Die Nachwaschwässer sind vor dem Einleiten in die Kanalisation vorzubehandeln.

Abbeizpaste, Rückstände sowie Nachwaschwässer dürfen nicht in die Kanalisation gelangen und sind als Sonderabfälle zu entsorgen (siehe Abfälle).

Applikationsarbeiten

- Spritzwand- und Spritzkabinenwasserbäder

Die Abwässer sind vor dem Einleiten in die Kanalisation vorzubehandeln.

Reinigung der Arbeitsgeräte

- Reinigung mit Wasser
- Reinigung mit chlorierten und nicht chlorierten Lösungsmitteln

Die Reinigungswässer sind vor dem Einleiten in die Kanalisation vorzubehandeln.

Lösungsmittel dürfen nicht in die Kanalisation gelangen (siehe Abfälle).

Applikationen

- Streichen, Spritzen, Rollen, Fluten, Tauchen

Farbrückstände, Farbabfälle sowie Holzschutzmittel dürfen nicht in die Kanalisation gelangen (siehe Abfälle).

Abwasservorbehandlungsanlage

- Abwasservorbehandlung in betriebseigenen Anlagen

Die Schlämme sind Sonderabfall (siehe Abfälle). Kleinmengen bis 150 kg pro Jahr können mit dem Kehricht entsorgt werden.

Das gereinigte Abwasser kann in die Schmutzwasserkanalisation eingeleitet werden.

Baustellen (ohne Fassadenarbeiten)

Vorbereitungsarbeiten

- | | |
|---|---|
| <ul style="list-style-type: none">- Waschen mit Waschmitteln oder Salmiakwasser- Waschen von Leimfarbenstrichen- Anlaugen/Nassschleifen- Abbeizen mit CKW-freien Abbeizpasten- Abbeizen mit CKW-haltigen Abbeizpasten (ist möglichst zu vermeiden, Alternativen sind vorhanden) | <p>Abwässer können ohne Vorbehandlung in die Schmutzwasserkanalisation eingeleitet werden.</p> <p>Abwässer können ohne Vorbehandlung in die Schmutzwasserkanalisation eingeleitet werden.</p> <p>Abwässer können ohne Vorbehandlung in die Schmutzwasserkanalisation eingeleitet werden.</p> <p>Abbeizpaste und Rückstände dürfen nicht in die Kanalisation gelangen (siehe Abfälle). Die Nachwaschwässer sind vor dem Einleiten in die Schmutzwasserkanalisation vorzubehandeln.</p> <p>Abbeizpaste, Rückstände sowie Nachwaschwässer dürfen nicht in die Kanalisation gelangen und sind als Sonderabfälle zu entsorgen (siehe Abfälle).</p> |
|---|---|

Applikationen

- | | |
|---|---|
| <ul style="list-style-type: none">- Streichen, Rollen, Spritzen | <p>Farbrückstände, Farbabfälle sowie Holzschutzmittelreste dürfen nicht in die Kanalisation gelangen (siehe Abfälle).</p> |
|---|---|

Reinigung der Arbeitsgeräte

- | | |
|--|---|
| <ul style="list-style-type: none">- Reinigung mit Wasser- Reinigung mit chlorierten oder nicht chlorierten Lösungsmitteln | <p>Die Reinigungswässer sind vor dem Einleiten in die Schmutzwasserkanalisation vorzubehandeln.</p> <p>Lösungsmittel dürfen nicht in die Kanalisation gelangen (siehe Abfälle). Sie sind als Sonderabfall zu entsorgen.</p> |
|--|---|

Abwasser-Vorbehandlungsanlage

- | | |
|---|--|
| <ul style="list-style-type: none">- Abwasservorbehandlung in mobilen oder stationären Anlagen | <p>Die Schlämme sind Sonderabfall (siehe Abfälle). Kleinmengen bis 150 kg pro Jahr können mit dem Kehricht entsorgt werden.</p> <p>Das gereinigte Abwasser kann in die Schmutzwasserkanalisation eingeleitet werden.</p> |
|---|--|

Fassadenarbeiten

Vor Beginn der Arbeiten sind für jede Baustelle Vorabklärungen am Objekt vorzunehmen:

- Gewässerschutzbereich der Baustelle
- Entwässerungsverhältnisse:
 - welche Anschlussmöglichkeiten an die öffentliche Kanalisation bestehen?
 - welche Platzentwässerungen führen in ein Gewässer bzw. in die Schmutzwasserkanalisation (Misch- oder Trennsystem)?
- Verhalten der Fassade bei den geplanten Arbeitsvorgängen?

Kontaktstellen sind die Gemeindeverwaltung oder das Amt für Lebensmittelkontrolle und Umweltschutz.

Die Regelung der Entsorgung von Abwässern und Abfällen ist vor Beginn der Arbeiten zu treffen. Auffangvorrichtungen für Abwässer sind, falls erforderlich, zu schaffen. Das Sammeln flüssiger Abfälle (organische Lösungsmittel etc.), deren Lagerung und Transport sind zu organisieren.

Grundsätzlich sind bei allen Fassadenarbeiten, bei denen Feststoffe abgelöst werden (Farbe, Putz, Sand, etc.), diese von den Waschwässern abzutrennen z.B. durch Filtration oder Sedimentation und separat zu entsorgen.

Vorbereitungsarbeiten

- Reinigung mit Wasserhochdruck ohne Zusätze

Entsorgung der Waschwässer

Ausserhalb von Grundwasserschutzzonen ist eine oberflächliche Versickerung gestattet, innerhalb von Grundwasserschutzzonen müssen die Waschwässer in die Schmutzwasserkanalisation eingeleitet werden.

- Reinigung mit Wasserhochdruck mit Zusätzen (Waschmittel etc.)

Die Waschwässer sind in die Schmutzwasserkanalisation einzuleiten.

- Entfernen von Altanstrichen mit Wasserhochdruck ohne Zusätze
- Betonsanierung mit Wasserhöchstdruck
- Strahlen nass

Ausserhalb von Grundwasserschutzzonen ist eine oberflächliche Versickerung gestattet. Innerhalb von Grundwasserschutzzonen müssen die Waschwässer in die Schmutzwasserkanalisation eingeleitet werden.

- Abbeizen mit CKW-freier Abbeizpaste

Abbeizpaste und Rückstände dürfen nicht in die Kanalisation gelangen (siehe Abfälle). Die Nachwaschwässer sind - ausser von Kleinflächen (weniger als 10 m², wie Dachunterseiten, Türen, etc.) - vor dem Einleiten in die Schmutzwasserkanalisation vorzubehandeln.

- Abbeizen mit CKW-haltigen Abbeizpaste (ist möglichst zu vermeiden, Alternativen sind vorhanden)

Abbeizpaste, Rückstände sowie Nachwaschwässer dürfen nicht in die Kanalisation gelangen und sind als Sonderabfälle zu entsorgen (siehe Abfälle).

- Steinreinigung mit Waschmitteln, aber ohne Säuren oder Laugen

Die Waschwässer können ohne Vorbehandlung in die Schmutzwasserkanalisation eingeleitet werden.

- Steinreinigung mit Säuren, Laugen oder Lösungsmitteln, Algen- und Pilzbekämpfung

Je nach Behandlungsmittel und Menge kann eine Vorbehandlung oder die Entsorgung als Sonderabfall notwendig sein, Auskunft erteilt das Amt für Lebensmittelkontrolle und Umweltschutz.

Applikationen

- Streichen, Rollen, Spritzen

Farbrückstände, Farbabfälle, überschüssiges Hydrophobierungsmittel sowie Holzschutzmittel dürfen nicht in die Kanalisation gelangen (siehe Abfälle).

Reinigung der Arbeitsgeräte

- Reinigung mit Wasser
- Reinigung mit chlorierten und nicht chlorierten Lösungsmitteln

Die Reinigungswässer sind vor dem Einleiten in die Schmutzwasserkanalisation vorzubehandeln.

Lösungsmittel dürfen nicht in die Kanalisation gelangen (siehe Abfälle).

Abwasservorbehandlungsanlage

- Abwasservorbehandlung in mobiler oder stationärer Anlage

Die Schlämme sind Sonderabfall (siehe Abfälle). Kleinmengen bis 150 kg pro Jahr können mit dem Kehricht entsorgt werden. Das gereinigte Abwasser kann in die Schmutzwasserkanalisation eingeleitet werden.

Abfälle

Bei der Entsorgung von Abfällen muss zwischen zwei verschiedenen Kategorien unterschieden werden:

1. Abfälle, welche dem Hauskehricht mitgegeben werden können.
2. Sonderabfälle, welche gemäss der Verordnung über den Verkehr mit Abfällen (VeVA) entsorgt werden müssen. Sonderabfälle aus dem Kleingewerbe können entweder bei der KBA Hard in Beringen (Annahmebedingungen vgl. entsprechendes Merkblatt "Abgabe von Kleinmengen von Sonderabfällen in der KBA Hard" auf der Homepage des ALU www.umweltschutz-sh.ch → Umwelt → Abfälle, Entsorgung → Merkblätter und Formulare) oder einem bewilligten Entsorgungsunternehmen (siehe www.veva-online.ch) abgegeben werden.

Die Firma Spleiss AG, Rheinweg 5, 8202 Schaffhausen, besitzt die Bewilligung, wässrige Malereiabfälle von Dritten entgegenzunehmen und in der betriebseigenen Abwasserreinigungsanlage zu behandeln.

Abfallart	Entsorgungsart	VeVA-Code
Abgebeizte Farbrückstände, Abbeizpaste CKW-haltig*	Sonderabfall	14 06 04
Abgebeizte Farbrückstände, Abbeizpaste CKW-frei*	Sonderabfall	08 01 17
Reste von Abbeizmitteln, CKW-frei*	Sonderabfall	08 01 21
CKW-haltige* Nachwaschwässer	Sonderabfall	14 06 04
Farbschlamm aus Spritzkabinen	Sonderabfall	08 01 11
Filtermatten Spritzkabinen (trocken, nicht aus Korrosionsschutz)	Hauskehricht	
Farbrückstände (wasserverdünnbar)	Sonderabfall	08 01 12
Farbrückstände (Lösungsmittelhaltig)	Sonderabfall	08 01 11
Feste Farbrückstände	Sonderabfall	08 01 11
Holzschutzmittelreste lösungsmittelhaltig, halogenfrei	Sonderabfall	03 02 01
Holzschutzmittelreste mit chlorierten Lösungsmitteln	Sonderabfall	03 02 02
Holzschutzmittelreste metallorganische	Sonderabfall	03 02 03
Holzschutzmittelreste anorganische (z.B. Borate)	Sonderabfall	03 02 04
Holzschutzmittelreste übrige	Sonderabfall	03 02 05
Lösungsmittel (CKW-frei*)	Sonderabfall	14 06 03
Lösungsmittel (CKW-haltig*)	Sonderabfall	14 06 02
Schlamm aus Abwasserbehandlungsanlagen (Kleinmengen bis 150 kg pro Jahr können mit dem Kehricht entsorgt werden)	Sonderabfall	08 01 16
Schleifstaub	Sonderabfall	08 01 12
Schleifschlamm	Sonderabfall	08 01 14
Abfälle von Beschichtungspulver (Pulverlack)	Sonderabfall	08 02 01
Verschmutztes Abdeckmaterial, Putzlappen, Tapeten, leere Gebinde	Hauskehricht	

* CKW = chlorierte Lösungsmittel

Es ist verboten, unterschiedliche Sonderabfälle zu vermischen oder Sonderabfälle mit anderen Abfällen (Bauschutt, Kehricht etc.) zu vermischen. Insbesondere dürfen keine Sonderabfälle in Baustellenmulden deponiert werden.

Auskünfte: Amt für Lebensmittelkontrolle und Umweltschutz des Kantons Schaffhausen
Adolf Thalmann
Telefon: 052 / 632 76 63
Telefax: 052 / 624 72 35
E-Mail: adolf.thalmann@ktsh.ch

www.umweltschutz-sh.ch

Peter Wäspi (Gewässerschutz)
Telefon: 052 / 632 75 40
Telefax: 052 / 624 72 35
peter.waespi@ktsh.ch

Rechtsgrundlagen:

Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991 (Gewässerschutzgesetz, GSchG, SR 814.20)

Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV, SR 814.201)

Umweltschutzgesetz vom 7. Oktober 1983 (USG; SR 814.01)

Technische Verordnung über Abfälle vom 10. Dezember 1990 (TVA; SR 814.600)

Verordnung über den Verkehr mit Abfällen vom 22. Juni 2005 (VeVA, SR 814.610)

Luftreinhalte-Verordnung vom 16. Dezember 1985 (LRV, SR 814.318.142.1)